AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 9. Oktober 2008 | 32. Jahrgang / Nr. 38

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

283. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), **Friedrich Freter Inh. Bodo Pauls**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

284. Fünfundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Cuxhaven** für den Bereich „Lütte Hollacker“

285. Dritte Satzung vom 22. September 2008 zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Januar 1991

286. Haushaltssatzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 28. April 2008

287. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008

288. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008

289. Antrag des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd** auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 13 und 24 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der zurzeit gültigen Fassung für die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes
Antragsteller: Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd, Am Wasserwerk 3, 27628 Bramstedt

290. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“** für das Haushaltsjahr 2008 vom 09. Juli 2008

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

283.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
Friedrich Freter Inh. Bodo Pauls

Firma Friedrich Freter Inh. Bodo Pauls, Borner Straße 4, 27628 Wulsbüttel, hat mit Antrag vom 17. März 2008, die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstück 57 und 58 der Flur 3 Gemarkung Dorfhagen gem. § 17 Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 17 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 29. September 2008
Aktenzeichen: 67-63-104-10

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

284.

FÜNFUNDACHTZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven
für den Bereich „Lütte Hollacker“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), hat die Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 23. Mai 2008 (Az.: RV LG 1.32-502.4-21101-2-LG/4/08-Cux-85) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 17. April 2008 beschlossene Fünfundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden in den Flächennutzungsplan entsprechend eingearbeitet.

Planbereichsbeschreibung:

Der Änderungsbereich liegt in der Ortschaft Holte-Spangen. Die Größe beträgt 3,65 ha. Er reicht bis an Berenscher Heideweg im Süden und die Grenze zwischen den Flurstücken 124 und 125 der Flur 2 in der Stadt Cuxhaven im Norden.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

In den nachfolgenden (S. 292) Kartenausschnitt*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu

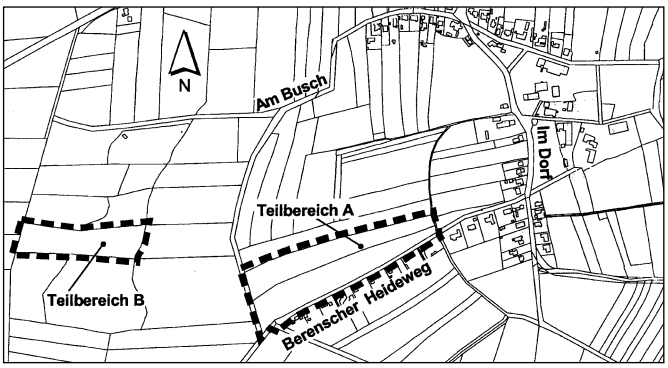

jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 24. September 2008

(L.S.) **Stadt Cuxhaven**
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

285.

DRITTE SATZUNG
vom 22. September 2008 zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Januar 1991

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S.233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 22. September 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Stadtbrandmeister

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene »Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr« zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch **die** »Stellvertretenden Stadtbrandmeister« vertreten. Zumindest einer von ihnen soll nicht aus beruflichen oder ähnlichen Gründen regelmäßig vom Wohnort abwesend sein.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 22. September 2008

Stadt Langen
Krüger
(L.S.) Bürgermeister

286.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 28. April 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 28. April 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	432.400,00 €
	in der Ausgabe auf	477.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	213.000,00 €
	in der Ausgabe auf	213.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 503.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Mittelstenahe, den 28. April 2008

Gemeinde Mittelstenahe
Günter Helck
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. September 2008, Az: 20 4 20 36, unter der Maßgabe erteilt worden, dass von dem in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mittelstenahe vom 28. April 2008 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 503.000,- € Verpflichtungen nur bis zur Höhe von insgesamt 413.000,- € eingegangen werden dürfen und im Folgejahr keine Kreditaufnahmen geplant werden. Dieser Maßgabe ist der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in öffentlicher Sitzung am 24. September 2008 einstimmig beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 13. bis 21. Oktober 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Mittelstenahe öffentlich aus.

Mittelstenahe, den 08. Oktober 2008

Gemeinde Mittelstenahe
Der Bürgermeister
Helck

287.

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2008

Erste Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde der Gemeinde Nordholz in der Sitzung am 15. September 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	984.900	-	5.943.700	6.928.600
die Ausgaben	10.959.600	-	7.590.300	18.549.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	111.000	-	1.805.900	1.916.900
die Ausgaben	111.000	-	1.805.900	1.916.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 11.000.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 12.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Nordholz, den 16. September 2008

Gemeinde Nordholz
Jährling
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordholz für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist am 25. September 2008 durch den Landkreis Cuxhaven unter dem Aktenzeichen 20 42 1 40 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 13. bis 21. Oktober 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz öffentlich aus.

Nordholz, den 08. Oktober 2008

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

288.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in der Sitzung am 22. September 2008 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge Euro	erhöht um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt vermindert um Euro	auf Euro
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	916.400	13.500	23.000	906.900
ordentliche Aufwendungen	1.015.100	9.600	49.300	975.400
außerordentliche Erträge	0	3.900	0	3.900
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	893.200	12.000	23.000	882.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	942.300	4.300	49.300	897.300
Einzahlungen f. Investitionen	108.300	129.800	0	238.100
Auszahlungen f. Investitionen	201.800	51.300	15.000	238.100
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	93.500	0	93.500	0
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	30.100	0	0	30.100

Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.095.000	141.800	116.500	1.120.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.174.200	55.600	64.300	1.165.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 93.500 Euro um 93.500 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen auf 360.200 Euro um 34.000 Euro vermindert und damit auf 326.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Oberndorf, den 22. September 2008

Gemeinde Oberndorf
Horeis
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 29. September 2008 unter dem Aktenzeichen: 20 42 1 42 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 13. bis 21. Oktober 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Oberndorf öffentlich aus.

Oberndorf, den 08. Oktober 2008

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Horeis

289.

ANTRAG
des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
gemäß §§ 13 und 24 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der zurzeit gültigen Fassung
für die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung
im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes
Antragsteller: Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd,
Am Wasserwerk 3, 27628 Bramstedt

Für das o. g. Vorhaben wird durch den Landkreis Cuxhaven ein Bewilligungsverfahren nach den §§ 13 und 24 NWG durchgeführt. Der Antrag zur Erteilung der Bewilligung für die o. g. Maßnahme (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vorn 20. Oktober 2008 bis 19. November 2008 bei den folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

- Gemeinde Hagen, Amtsplatz 3 (Forsthaus), 27628 Hagen im Zimmer F 05 während der Sprechzeiten
- Gemeinde Driftsethe, Lehmkuhlstraße 11, 27628 Driftsethe, während der Sprechzeiten
- Gemeinde Bramstedt, Kampstraße 2a, 27628 Bramstedt, während der Sprechzeiten

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03. Dezember 2008, schriftlich oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Kommune oder beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27472 Cuxhaven, Einwendungen gegen den Antrag erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In einem nach Ablauf der Einwendungsfrist stattfindenden Erörterungstermin, der noch besonders bekannt gemacht wird, werden die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn kein Beteiligter innerhalb der vorgenannten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat.

Gemäß §§ 13 und 24 NWG und § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen,

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. dass
   a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
   b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

   wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
3. dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der o. g. Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 9 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345 in der zurzeit gültigen Fassung) nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das geplante Vorhaben betroffen werden, werden die schuldrechtlich oder sachenrechtlich Befugten (Mieter, Pächter, Entleiher, rechtmäßiger Besitzer usw.) gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hagen,	Driftsethe,	Bramstedt,
19. September 2008	19. September 2008	19. September 2008
Gemeinde Hagen	**Gemeinde Driftsethe**	**Gemeinde Bramstedt**
Die Bürgermeisterin	**Der Bürgermeister**	**Der Bürgermeister**
Schwertfeger	Schöne	Bühring

290.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“
für das Haushaltsjahr 2008 vom 09. Juli 2008

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 28. Februar 2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 09. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	69.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	70.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	5.200 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	69.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,30 € je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Dorum, den 09. Juli 2008

Zweckverband „Landesstube Alten Landes Wursten

Diekhoff		Neumann
Landesvorsteher	(L.S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 13. Oktober 2008 bis 21. Oktober 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 09. Oktober 2008

Zweckverband
Landesstube Alten Landes Wursten
Der Geschäftsführer
Neumann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven